



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
David Rendel
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 30.08.2021

Antrag auf bessere Kontrolle der Bausatzung der Stadt Raunheim:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, die Inhalte bezüglich Einfriedungen, Dachbegrünung, Gestaltung nicht bebauter Flächen privater Grundstücke oder Vorgärten erneut öffentlich bekannt zu machen und die Einhaltung konsequent zu überprüfen.

Begründung:

In der Bausatzung der Stadt Raunheim, § 7 Einfriedungen (3) ist unter anderem festgelegt: „Die Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand (z.B. Mauern, Gabionen, Betonzäune o.ä.) ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand (z.B. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen o.ä.) wirken.“

Da Plastik-Sichtschutzzäune pflegeleicht sind, ersetzen sie bei den Raunheimer Grundstückseigentümern zunehmend die Sichtschutz-Begrenzungen mit Hecken.

In der Bausatzung der Stadt Raunheim, § 4 Gestaltung von Gebäuden und unbebauten Flächen ist festgelegt:

(1) „Flachdächer und flach geneigte Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen nutzbaren Bereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.“

(2) „Bei fensterlosen Fassadenabschnitten von > 100 m² sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) zu mindestens 50% zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangenen 5,00 m Wand- oder Mauerlänge mind. 1 Kletterpflanze vorzusehen.“

Auch diese Vorgaben werden unserer Meinung nach im Stadtgebiet unzureichend beachtet.

(3) „Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten, die eine Fläche von 5 m² überschreiten.“

Auch hier müssen wir feststellen das immer mehr Grundstückseigentümer diese pflegeleichtere Alternative in ihren Vorgärten anlegen, um somit eine gärtnerische Gestaltung zu umgehen. Auch hier muss die Stadt tätig werden um eine Ausbreitung dieser nicht zulässigen Gartengestaltung Einhalt zu gebieten.

In der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Raunheim steht unter §4

(6) „Wenn Stellplätze oder Garagen über den öffentlichen Gehweg angefahren bzw. Grundstückszufahrten über den öffentlichen Gehweg geführt werden, sind diese auf Kosten des Veranlassers baulich entsprechend zu gestalten (z. B. Bordsteintieferlegung, Ausgleich des Gehwegniveaus etc.)“

Da in den letzten Monaten bei den zusätzlich neu errichteten privaten Stellplätzen in den Vorgärten teilweise keine Absenkung der Bordsteinkante feststellbar ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um nicht genehmigte Flächen handelt, bei denen unter anderem Oberflächenwasser auf den Gehweg bzw. auf die Straße ableitet wird.

Auch deshalb ist hier eine Überprüfung dringend notwendig.

Darüber hinaus muss ausnahmslos überprüft werden, ob Stellplätze versickerungsfähig hergestellt wurden oder gegebenenfalls ein Anschluss an das Kanalnetz und eine Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für Niederschlagswasser erforderlich wird.

Baumaßnahmen, die vor der Verabschiedung der aktuellen Bausatzung durchgeführt wurden, haben unseres Wissens Bestandsschutz. Deshalb sind hier keine Auslegungen der Satzungen erforderlich. Anders verhält es sich mit Neuanlagen. Hier kann kein Handlungsspielraum gelten, der von der Stadtverwaltung festgelegt wird. Wenn das Parlament Satzungen verabschiedet, kann auch nur das Parlament festlegen, ob und in welchen Fällen gegebenenfalls ein Ermessensspielraum besteht.

Mit freundlichen Grüßen